

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/12/14 8Ob326/71, 2Ob132/83, 2Ob73/12t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1971

Norm

ABGB §1304 BII f

EKHG §7

EKHG §9 Abs2 C

StVO §3 B7

StVO §76 Abs4 litb III

StVO §76 Abs5

Rechtssatz

Das Verhalten eines Fußgängers, der eine nur 6,70 Meter breite Straße trotz des sich von beiden Richtungen mit beträchtlicher Geschwindigkeit abwickelnden Verkehrs überqueren will, ist mit den Bestimmungen des § 76 Abs 4 lit b und Abs 5 StVO nicht vereinbar. Dem Kraftfahrer, der dies auf ausreichende Entfernung bemerkt und sich dadurch veranlaßt sieht, seine Geschwindigkeit von achtzig km/h auf sechzig km/h herabzusetzen, dann aber - weil der Fußgänger in Straßenmitte mit Blickrichtung zu ihm kurz verhält - zu bremsen aufhört und den dann doch weitergehenden Fußgänger niederstößt, ist dies zwar im Hinblick auf das zur Irreführung geeignete Verhalten des Fußgängers nicht gerade als Verschulden anzulasten. Der Kraftfahrer kann aber doch auch nicht unter Berufung auf den Vertrauensgrundsatz des § 3 StVO für sich in Anspruch nehmen, jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt (§ 9 Abs 2 EKHG) angewendet zu haben.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 326/71

Entscheidungstext OGH 14.12.1971 8 Ob 326/71

Veröff: ZVR 1973/85 S 109

- 2 Ob 132/83

Entscheidungstext OGH 31.05.1983 2 Ob 132/83

Ähnlich; Beisatz: Schadensteilung 3 : 1 zu Lasten des Fußgängers. (T1) Veröff: ZVR 1984/174 S 182

- 2 Ob 73/12t

Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 73/12t

Auch; nur: Der Kraftfahrer kann aber doch auch nicht unter Berufung auf den Vertrauensgrundsatz des § 3 StVO für sich in Anspruch nehmen, jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt (§ 9 Abs 2 EKHG) angewendet zu haben. (T2); Beisatz: Hier: Es wurde nicht festgestellt, dass der Kraftfahrer, der grundsätzlich verpflichtet war, die gesamte Fahrbahn und die daran anschließenden Verkehrsflächen zu beobachten, den Fußgänger vor dem Betreten seines Fahrstreifens nicht wahrnehmen konnte. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0027465

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at